

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Die unter diesem Abschnitt A. stehenden Bestimmungen gilt für alle Leistungen von voestalpine Signaling Siershahn GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) gegenüber dem Auftraggeber, wenn und soweit diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber wirksam einbezogen worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.

2. Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Musterstücke), sonstige Produkt-beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder, falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, dann verbindlich, wenn die bestellte Ware vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ausgeliefert wird.

3. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

Der Auftraggeber behält sich sämtliche dem Auftragnehmer zustehende Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie sonstige Nutzungsrechte, an allen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (im Folgenden „Dokumente“) vor. Der Auftraggeber darf diese Dokumente ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich machen, nicht bekannt geben und nicht selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonstige Nutzungshandlungen vornehmen, es sei denn, dies ist zum Zweck der Durchführung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags erforderlich. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diese Dokumente an den Auftragnehmer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird Dokumente des Auftraggebers entsprechend vertraulich behandeln.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders angegeben verstehen sich sämtliche Preise ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise mit Lieferung (vgl. B.1) bzw. – sofern einschlägig – Abnahme (vgl. C.2) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.

Der Auftraggeber kann nur mit entscheidungsreifen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit diese vom Auftragnehmer unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Gegenforderungen betreffen.

5. Haftungsbeschränkung

Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das gilt nicht,

- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine vom Auftragnehmer gegebene Garantie entstanden sind;
- für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen;

- für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die in dieser Ziffer 5 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

6. Höhere Gewalt

Kann eine vertragliche Pflicht von einer der Parteien aufgrund eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses („Höhere Gewalt“) wie zum Beispiel Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Export- und Importbeschränkungen, durch Infektionskrankheiten verursachte Epidemien und Pandemien, Auslandsreisewarnungen von Behörden oder Ministerien, Piraterie etc.) nicht oder vorübergehend nicht erfüllt werden, ist die betroffene Leistungspflicht für die Dauer der Höheren Gewalt sowie eines angemessenen Zeitraums danach zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit suspendiert. Dauert die Höhere Gewalt mehr als sechs Monate an oder steht fest, dass die Höhere Gewalt mindestens über einen durchgehenden Zeitraum dieser Länge andauern wird, steht jeder der Parteien das Recht zu, den betroffenen Teil des Vertrags mit einer Frist zwei (2) Wochen zu kündigen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf sämtliche zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts Anwendung.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen nach Wahl des Auftragnehmers entweder der Sitz des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

8. Exportlizenzen

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, obliegen Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen dem Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber freiwillig oder auf dessen Wunsch bei der Erlangung solcher Genehmigungen unterstützt.

Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen des Auftragnehmers obliegen, gilt Folgendes:

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Informationen des Auftragnehmers unverzüglich, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere erforderliche Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Vorgaben, die an die Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen geknüpft werden, zu erfüllen, insbesondere Produkte nur im Rahmen des in der Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erlaubten Zwecks zu nutzen.
- Ist der Auftragnehmer gegenüber Dritten zur Leistung verpflichtet, so stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen der Dritten frei, wenn und soweit diese Inanspruchnahmen tatsächlich – unabhängig von deren rechtlicher Begründung durch den Dritten – auf einer schuldhaften Verletzung der in diesem Abschnitt genannten Pflichten durch den Auftraggeber beruhen.

9. Datenschutz

Um den datenschutzrechtlichen Informationspflichten nachzukommen, weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/railway-systems/de/datenschutz> in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

B. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KAUF- UND WERK-LIEFERVERTRÄGE

Die unter diesem Abschnitt B. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werklieferungsverträge (§ 650 BGB) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Anwendung, welche die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) zum Gegenstand haben.

1. Lieferbedingungen

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EX WORKS Lieferwerk Auftragnehmer Incoterms 2010. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten und Risiko ein Transportunternehmen mit dem Transport der Ware beauftragt. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall eventuelle Ersatzansprüche, die ihr gegen das Transportunternehmen zustehen, an den Auftraggeber abtreten.

Die Lieferfrist beginnt, sofern der Auftraggeber bis eine Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber alle erforderlichen technischen Informationen vollständig an den Auftragnehmer übermittelt hat und die jeweils zugehörigen Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben erteilt hat. Liegen die technischen Informationen zum vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vor, beginnt die Lieferfrist für den Auftragnehmer mit vollständigem Eingang der vorbezeichneten technischen Informationen beim Auftragnehmer und Vorliegen der Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben des Auftraggebers. Vom Auftragnehmer zugesagte Liefertermine oder Lieferzeiten werden unwirksam, falls zwischen Zugang der Auftragsbestätigung und vollständigem Eingang aller technischen Informationen mehr als 8 (acht) Kalenderwochen vergehen.

Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen dem Auftragnehmer obliegen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der durch eine Verzögerung bei Erteilung der erforderlichen Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen entsteht zuzüglich eines angemessenen Zeitraums zur Ausführung der Lieferung, soweit sich die Erteilung aus Gründen verzögert, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn und soweit die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zuvor zur Übernahme dieser Aufwände oder Kosten bereit).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über jede drohende Verzögerung bei der Annahme der Waren unverzüglich zu informieren.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über und der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß gesetzlicher Vorschriften verlangen. Die Fristsetzung seitens des Auftragnehmers ist entbehrlich, falls der Auftraggeber für die Abladung der Ware am Lieferort verantwortlich ist und die Abladung durch Umstände verzögert wird, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

2. Sachmängel, Mängelrechte

Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (insb. §§ 445a, 445b, 478 BGB) unberührt.

Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und hierdurch der Mangel erst verursacht wurde oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445a, 445b, 478 BGB eingreifen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen und ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Insofern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

3. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich im Hinblick auf einen konkreten Vertrag das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aufgrund des jeweiligen Vertrages entstandenen Forderungen

vor („Vorbehaltswaren“). Dabei ist unerheblich, aus welchem Rechtsgrund die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen. Erfasst sind insbesondere auch Saldoforderungen aus laufender Rechnung. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

Eingriffe Dritter wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung durch die Rechte des Auftragnehmers (insbesondere der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers) beeinträchtigt werden, hat der Auftraggeber Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO bzw. einer entsprechenden, in der Rechtsordnung am Lagerort der Vorbehaltsware vorgesehenen Klageart zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dadurch entstandenen Ausfall.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für den Auftragnehmer als Hersteller. Der Auftragnehmer erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird das Vorbehaltsprodukt mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vorbehaltsprodukte. Erlischt das Eigentum des Auftragnehmers aufgrund Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Anteil an seinem Eigentum oder Miteigentum, der dem Rechnungswert des Vorbehaltsprodukts entspricht.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, auf den Auftragnehmer übergehen. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer – bei Miteigentum des Auftragnehmers an einer neuen aus Verarbeitung resultierenden Sache anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – abgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt; insbesondere darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Veräußerung der Vorbehaltsware kann durch den Auftragnehmer widerrufen werden, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen des Auftragnehmers einzuziehen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen kann durch den Auftragnehmer widerrufen oder geändert werden (insbesondere kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Erlös aus den abgetretenen Forderungen auf ein Ander- oder Treuhandkonto separiert wird). Der Auftragnehmer wird vom Widerrufs- oder Änderungsrecht nur Gebrauch machen, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Auftraggeber nicht befugt. Auf Verlangen des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung an den Auftragnehmer zu unterrichten und dem Auftragnehmer die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Der Auftragnehmer kann wählen, welche Sicherheiten freigegeben werden.

Erfolgt die Lieferung der Vorbehaltsware auf Verlangen des Auftraggebers in einen Staat, in dem obiger Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird oder nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware in einen solchen Staat verbringt.

C. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

Die unter diesem Abschnitt C. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Werkverträge (§ 631 BGB) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Anwendung. Solche Verträge können zum Beispiel Beratungs-, Schulungs-, Planungsleistungen, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie Schweiß-, Schleif- und Fräsarbeiten an Schienen und Weichen oder Einbaubegleitungen zum Gegenstand haben.

1. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Im Falle von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig, spätestens aber eine (1) Woche, vor Beginn der Arbeiten die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die durchzuführenden Arbeiten und – soweit hierfür Spezialausrüstung erforderlich ist – die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor, spätestens aber zum vereinbarten Beginn der Arbeiten für Montagefreiheit zu sorgen. Dies umfasst insbesondere die freie Zugänglichkeit des Montageortes für das zur Ausführung der beauftragten Werkleistungen erforderliche Personal und Fahrzeuge des Auftragnehmers sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zur Einhaltung und Überwachung aller relevanten Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften vor, während und nach der Durchführung der Werkleistung durch den Auftragnehmer zu treffen.

Der Auftraggeber hat für die zeitgerechte Einholung von Genehmigungen und/oder Zutrittsgenehmigungen für das Personal des Auftragnehmers zur Durchführung der Werkleistung zu sorgen.

2. Abnahme

Der Auftraggeber hat die Werkleistungen abzunehmen. Es wird durch beide Parteien bei der Abnahme ein Abnahmeprotokoll erstellt, in das etwaige im Rahmen der Abnahme erkannte Mängel aufzunehmen sind. Dieses Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Auf Verlangen einer der Parteien können auch Teilabnahmen vorgenommen werden. Die Abnahme oder Teilabnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

Das Werk gilt als abgenommen, wenn

- der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Fertigstellung seiner Leistungen zur Abnahme oder Teilabnahme aufgefordert hat und
- der Auftraggeber die Leistungen trotz Nachfristsetzung durch den Auftragnehmer nicht abgenommen hat, und
- die Nichtabnahme aus einem anderen Grund als wegen eines vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angezeigten wesentlichen Mangels erfolgte.

Das Werk gilt überdies als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand ohne vorherige Abnahme in Gebrauch nimmt.

3. Mängelrechte

Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

Nimmt der Auftraggeber das Werk ab, obwohl dieses mangelhaft ist und kennt der Auftragsgeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Mängelrechte des Auftraggebers unbeschadet des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte bei der Abnahme vorbehalten hat.

Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Werk ändert oder ändern lässt und hierdurch der Mangel erst entsteht oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Soweit der Auftragnehmer Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.